Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH zur Lieferung von Erdgas für Gewerbekunde

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot der StW in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der StW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
1.3. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass der Vertragspartner ein Gewerbekunde ist. Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die StW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle (siehe Lieferstellenliste). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MSB Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. StW stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.
2.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die StW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.
2.5. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. Die StW ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, StW oder auf Verlangen der StW oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt StW eine Selbstablesung des Kunden, fordert StW den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der StW an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine Messwerte bzw. vom Netzbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verfügbar, so kann StW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, soweit es sich nicht um einen Kunden mit registrierter Leistungsmessung handelt.
3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der StW oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die StW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder in wesentlich geringerer Höhe.
3.3. Wird die Lieferstelle über eine Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung beliefert, gilt Folgendes:
a) StW legt jeweils im Folgemonat der Lieferung eine monatliche vorläufige Rechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Lastgänge. Zudem enthalten die vorläufigen Rechnungen den zu zahlenden Grundpreis.
b) Für die vorläufige Abrechnung der Netzentgeltbestandteile, die sich auf die Leistung beziehen, legt StW die größte ermittelte Leistung des betreffenden Liefermonates zugrunde. Liegt innerhalb des Abrechnungszeitraumes diese Leistung in einem Liefermonat über der vorläufigen Abrechnungsleistung der vorherigen Liefermonate, so wird diese höhere Leistung jeweils auch für die vorherigen Liefermonate des Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Die sich daraus für die vorherigen Liefermonate ergebende Differenz wird in der aktuellen Monatsrechnung mit in Rechnung gestellt. Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung der Jahreshöchstleistung das gesamte Kalenderjahr betrachtet. StW ist daher berechtigt, entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers die vorstehend beschriebene nachschüssige Berechnung gegenüber dem Kunden für den Zeitraum des gesamten Kalenderjahres, auch vor Beginn der Belieferung durch StW, vorzunehmen.
3.4. Die StW kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Soweit es zur Vermeidung erheblicher Nach- oder Rückzahlungen erforderlich ist, wird die StW bei der Berechnung der Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auch den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden berücksichtigen. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet StW geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, z. B. über ein intelligentes Messsystem, erhält er unentgeltlich die (in der Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
3.5. Zum Ende jedes von der StW festgelegten Abrechnungsjahres, das ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von der StW eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der StW erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der StW nach Ziffer 3.4.
3.6. Der Kunde kann jederzeit von der StW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
3.7. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte oder ein vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber ermittelter korrigierter Verbrauch vor), so ermittelt StW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
3.8. Die Belieferung der Lieferstelle setzt geeignete Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten Energie voraus. Soweit der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber es für erforderlich halten, die Messung mit anderen als den vorhandenen Messeinrichtungen vorzunehmen, ist der Kunde je nach Verlangen des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers zur Duldung und/oder zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten sich hierdurch die Kosten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung erhöhen, ist StW berechtigt, die entsprechend höheren Messkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei Änderung der Messstelleneinrichtung von SLP auf RLM oder von RLM auf SLP ist StW berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nicht nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Festpreisverlängerung möglich, sondern erfolgen zum Zeitpunkt der Umstellung der Messstelleneinrichtung durch Annahme eines neuen Angebotes, welches dem Kunden innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Umstellung der Messstelleneinrichtung angeboten wird. Für den Fall, dass der Kunde das neue Angebot der StW nicht annimmt, ist er verpflichtet, einen Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschließen. In diesem Fall fällt der Kunde zum Zeitpunkt der Umstellung der Messeinrichtung bis zum Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses in die Grund-/Ersatzversorgung. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Kosten eines Beauftragten/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der StW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. StW ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die StW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert StW erneut zur Zahlung auf, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Entstehen StW durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten pauschal berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Pauschalen betragen
a) für jede Mahnung umsatzsteuerfrei 4,50 Euro
b) für jede Sperrankündigung umsatzsteuerfrei 4,50 Euro
4.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
4.5. Gegen Forderungen der StW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1. StW kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,

Stand: 01.04.2026

wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
5.2. Der Kunde kann von StW alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt StW den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
5.4. Die StW kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die StW wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.4 wird die StW dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
5.6. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5.7. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.

6. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

6. 1. Der von uns angebotene Preis, in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe, wird in Cent/kWh (Arbeitspreis) berechnet und ist ein Energiepreis zuzüglich separater Preisbestandteile wie Netzentgelten (NNE), Konzessionsabgabe (KA), staatlich regulierter Abgaben, Umlagen und Steuern sowie gegebenenfalls einem Grundpreis. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage).
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich um das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze, nach der Maßgabe des geltenden Preisblatts.
a) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Druckstufe bzw. ändert sich diese während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der StW deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der StW gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
b) Änderungen der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der StW wirksam werden.
c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch die StW – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
d) Ziffer 6.2. lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
e) Rück- oder Nachzahlungen nach der vorstehenden Ziffer 6.2. lit. a), lit. c) und lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 6.1 jährlich erhoben, berechnet StW das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgeltes.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich weiter um die von StW an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die derzeitige Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung entnehmen Sie bitte der Webseite Ihres jeweiligen Netzbetreibers.
a) Die Regelungen in Ziffer 6.2. lit. a) bis d) finden entsprechend Anwendung.
b) StW berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.4. Die von StW an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.
Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
6.5. Die von StW (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende SLP-Bilanzierungsumlage.
Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrechtzuerhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.
Für SLP-Marktlokationen wird die SLP-Bilanzierungsumlage nicht auf Grundlage der ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktlokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber dem Lieferanten auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum vom Lieferanten genutzten Bilanzkreis.
Die von StW (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.
Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wurde erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.
Für SLP-Marktlokationen wird die Gasspeicherumlage nicht auf Grundlage der ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktlokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber dem Lieferanten auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum vom Lieferanten genutzten Bilanzkreis.
6.6. Auf die Kosten des Lieferanten für die SLP-Bilanzierungsumlage fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. StW teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe auf Anfrage mit.
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1. erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. StW teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe auf Anfrage mit. Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 1. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG) an (Bruttopreise). StW teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe auf Anfrage mit.
6.8. Die den StW treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO_2-Preis"). Der Kunde zahlt die die StW treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Für die Kalkulation der an den Kunden weiterzugebenden CO2-Kosten legen die Stadtwerke grundsätzlich einen marktbasierten Durchschnittspreis zugrunde.
a. Soweit und solange das BEHG-Festpreise für Emissionszertifikate vorsah (bis 31.12.2025), umfasste dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt wurden. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und war bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis betrug für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 € 55,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
b. Seit dem 01.01.2026 entfällt die Weitergabe der Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten. Ab diesem Zeitpunkt zahlt der Kunde einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch StW nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten im Rahmen des deutschen nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) bestimmt sich nach dem tatsächlichen Zuschlagspreis der (nEHS-) Auktionen innerhalb des gesetzlichen Preiskorridors 55–65 €/t (§ 10 Abs. 2 S. 4 BEHG). Soweit Überschussmengen außerhalb der Auktionen gesetzlich zu Festpreisen verkauft werden, wird hierfür der veröffentlichte Festpreis (aktuell 68 €/nationale Emissionsberechtigung (nEZ)) zugrunde gelegt. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. StW setzt die Abschläge auf der Grundlage des marktbasierten Durchschnittspreises an.
c. Regelung für das Jahr 2027:
Ab dem 01.01.2028 entfällt die Klausel nach Ziffer 6.8.b voraussichtlich. Da der Beginn des europäischen Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr (EU-ETS 2) gemäß Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG auf den 01.01.2028 verschoben wurde, wird der nationale Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Jahr 2027 voraussichtlich fortgeführt. Der Kunde zahlt für das Kalenderjahr 2027 daher weiterhin einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG in ct/kWh („CO2-Preis"). Die Preisfindung für 2027 wird jedoch voraussichtlich über einen marktbasierten durchschnittlichen Verkaufsmechanismus, der in den nationalen Regelungen (z. B. § 17 BEHV) festgelegt wird, ermittelt. Der vom Kunden zu zahlender CO2-Preis wird dabei voraussichtlich als marktbasiertes Festpreis Äquivalent gekoppelt an den Preis im EU ETS 2, ermittelt, zu dem die StW die Zertifikate für den jeweiligen Lieferzeitraum erwerben werden können (marktbasierter Durchschnittspreis). Ändert der Gesetzgeber die für 2027 geltenden Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet die jeweils geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung.
d. Regelung ab dem Jahr 2028:
Ab dem 01.01.2028 wird die Regelung nach Ziffer 6.8.c. voraussichtlich entfallen. Ab diesem Zeitpunkt wird der Kunde einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"), welches das EU-ETS 2 in deutsches Recht umsetzt, zahlen. Der CO2-Preis wird sich nach dem ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Auktionsclearingpreise für die Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäß der Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung in dem jeweiligen Lieferzeitraum/Kalenderjahr bemessen. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden. Die Versteigerungen werden voraussichtlich während eines regelmäßig wiederkehrenden, mindestens zweistündigen Zeitfensters erfolgen. Die Versteigerungstermine werden in einem Auktionskalender veröffentlicht. Die StW informiert den Kunden über weitere Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens, insbesondere über die das Verfahren durchführende Stelle und die Referenz zur Veröffentlichung der Preise, spätestens mit der Abrechnung und soweit diese Details bekannt sind.

f. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass auch für den Start im Jahr 2028 finale Details zum Versteigerungsverfahren noch festzulegen sind. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde, den bei StW aus dem Erwerb, der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate gem. 6.8 a. bis c. entstehenden finanziellen Aufwand tragen muss.
6.9. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in den Ziffern 6.2. bis 6.8. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Zählpunkt oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
6.10. Die StW teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit. Ziffer 6.2. bis Ziffer 6.6. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
6.11. Die StW ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1. nicht hingegen gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.2. bis 6.6. sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.7. durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 6.8 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch StW nach dieser Ziffer 6.11 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1. genannten Kosten. Die StW überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11. erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2. bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die StW ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der StW gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zu dem Zeitpunkt der jeweiligen Festpreisverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn StW dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilten. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde StW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die StW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die StW verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
7.2. Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die StW dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der StW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem oder registrierende Leistungsmessung

8.1. Die StW ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe der auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung nicht nur unerheblich übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 13) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
8.3. Bis zum 30.04.2024 galt mit § 188b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG-E einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 8 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.
8.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die StW stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen. Die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
8.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. StW muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung von StW trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus StW bilanziell zugeordnet werden, ohne dass StW dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1.
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen;
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

8.6. Für StW liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von StW daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung der StW mit Kündigungsandrohung.
8.7. Darüber hinaus ist die StW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
8.9. StW ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von der Bestimmung des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems oder einer registrierenden Leistungsmessung mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. StW wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrags unterbreiten.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
9.2. Die StW wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, StW jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um StW eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
10.2. Die StW wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrags weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde StW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
10.3. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und StW wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
10.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der StW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die StW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der StW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der StW auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11. Übertragung dieses Vertrages
Die StW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StW in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12. Vertragsstrafe
12.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
12.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel
13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber zu erfragen.
13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die StW verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die StW aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Datenschutz/Datenschutz mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht
14.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der StW
14.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
• personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
• betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.
Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der StW ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand
Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Wedel. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de

17. Schlussbestimmungen
17.1. Die Regelungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH zur Lieferung von Erdgas für Gewerbekunden sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH zur Lieferung von Erdgas für Gewerbekunden im Übrigen wirksam.

18. Energiesteuer-Hinweis
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!“ Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadtwerke Wedel GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene"), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?
Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel, Telefonnummer: 04103 805 0, Fax: 04103 805 100, info@stadtwerke-wedel.de; www.stadtwerke-wedel.de
MÖHRLE HAPP LUTHER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Wedel GmbH, ansässig in der Brandstwiete 3, 20457 Hamburg
E-Mail: dsb.stadtwerke-wedel@mhl.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?
2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle))
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten

Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erheben wir folgende weitere Angaben, um den Lastschrifteinzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können:
- Name des/der Kontoinhaber/s
- Adressdaten des/der Kontoinhaber/s
- Kreditinstitut
- IBAN

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):
- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2.2. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem MsbG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel, Telefonnummer: 04103 805 0 Fax: 04103 805 100, info@stadtwerke-wedel.de; www.stadtwerke-wedel.de Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
  a. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss / SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
  b. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?
Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – so weit im Rahmen der unter **2.** genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?
Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?
Sie haben uns gegenüber StW insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?
Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern), deren sich unser Kunde einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?
Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht:
Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Der Widerspruch ist an Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel, Telefonnummer: 04103 805 0, Fax: 04103 805 100, info@stadtwerke-wedel.de zu richten.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für alle Fragen oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHRE STADTWERKE WEDEL GMBH

Stand 24.01.2026

Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Wedel GmbH

Wir freuen uns, dass Sie unsere Webseiten besuchen und bedanken uns für Ihr Interesse an unserem Unternehmen, unseren Produkten und unseren Webseiten. Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Nutzung unserer Websites ist uns wichtig.
Daher nehmen Sie bitte nachstehende Informationen zur Kenntnis:

1. Anonyme Datenerhebung

Besuchen Sie eine der Webseiten der Stadtwerke Wedel GmbH, erfahren wir lediglich den Namen Ihres Internet Service Providers, die Webseite von der aus Sie uns besuchen, und die Webseiten, die Sie bei uns besuchen. Diese Informationen werden zu statistischen Zwecken ausgewertet. Sie bleiben als einzelner Nutzer hierbei anonym.

2. Erhebung von Nutzungsdaten/ Einsatz von Sitzungscookies

Diese Website verwendet zur statistischen Auswertung des Nutzerverhaltens die GIPS Statistik, das Statistik- und Monitoring Tool der gemeinsamen Internetplattform für Stadtwerke (GIPS).

Wenn Sie unsere Website besuchen, werden keine personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben. Personenbezogene Daten werden somit nur dann erhoben, wenn Sie diese von sich aus freiwillig angeben, z. B. im Rahmen von Online-Services wie Vertragsabschlüssen oder bei Kabelplananforderungen mittels LineRegister. In diesen Fällen werden die Informationen in verschlüsselter Form (SSL- Verschlüsselung) übertragen. Sämtliche andere Daten werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert, es sind zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf Ihre Identität möglich. Neben den besuchten Seiten und dem Zeitpunkt des Abrufes werden zudem Informationen über Art und technische Spezifikationen Ihres Endgeräts erfasst. Zur Erhebung der Nutzungsdaten werden Zählpixel und Sitzungs-Cookies eingesetzt, welche ausschließlich für diese Website gültig sind und beim Beenden des Webbrowsers verfallen.
Sollten Sie keine Aufzeichnung Ihrer Aktivitäten wünschen, können Sie die „Do Not Track“-Einstellung ihres Webbrowsers nutzen. Sofern Sie diese Einstellung aktiviert haben, werden keine Nutzungsdaten für Ihren Besuch gespeichert. Alle im Rahmen der Stadtwerke Wedel Internetdirektdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

3. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden nur erhoben, wenn Sie uns diese von sich aus, zum Beispiel zur Durchführung eines Vertrages, einer Umfrage oder bei der Registrierung für personalisierte Dienste mitteilen. Im Rahmen der personalisierten Dienste der Stadtwerke Wedel GmbH, werden Ihre Registrierungsdaten unter der Voraussetzung Ihrer Einwilligung zum Zwecke von Werbung und Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung elektronischer Dienste verarbeitet. Ferner werden im Falle Ihrer Einwilligung die von Ihnen beim Besuch der Stadtwerke-Seiten aufgerufenen Informationen zu einem Nutzerprofil zusammengefügt, um Ihnen persönlich auf Sie zugeschnittene Werbung anbieten zu können. Diese Daten werden in verschlüsselter Form übertragen, um einem Missbrauch der Daten durch Dritte entgegenzuwirken.

4. Export und Verarbeitung der Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es findet kein Export der Daten in Staaten außerhalb des EWR statt.

5. Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Stadtwerke Wedel Internetdirektdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.
Darüber hinaus erfolgt eine Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der elektronischen Dienste der Stadtwerke Wedel GmbH nur, wenn Sie hierzu zuvor Ihre Einwilligung erteilt haben. Die Nutzung Ihrer Daten für persönlich auf Sie zugeschnittene Werbung erfolgt ebenfalls nur im Falle Ihrer Einwilligung. Da die Einwilligung in die Nutzung Ihrer Daten in die vorgenannten Zwecke auch die Übermittlung Ihrer Daten an die Gesellschaften des Stadtwerke-Konzerns und an die von Ihnen ausgewählten Stadtwerke-Partner umfassen kann, können Ihre Daten auch an diese Stellen weitergegeben werden. Im Übrigen findet keine Weitergabe an sonstige Dritte statt.
Ihre jeweilige Einwilligung können Sie selbstverständlich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6. Externe Links

Zu Ihrer optimalen Information finden Sie auf unseren Seiten Links, die auf Seiten Dritter verweisen. Soweit dies nicht offensichtlich erkennbar ist, weisen wir Sie darauf hin, dass es sich um einen externen Link handelt. Die Stadtwerke Wedel GmbH hat keinerlei Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung die Seiten anderer Anbieter. Die Garantie dieser Datenschutzerklärung gilt daher selbstverständlich dort nicht.

7. Weitere Informationen und Kontakt

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema "Datenschutz bei den Stadtwerke Wedel GmbH" haben, wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens. Die Kontaktadresse finden Sie unten. Dort können Sie erfragen, welche Ihrer Daten bei uns gespeichert sind. Darüber hinaus können Sie Auskünfte, Löschungs- und Berichtigungswünsche zu Ihren Daten und gerne auch Anregungen jederzeit per E-Mail oder Brief an folgende Adresse senden:
Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel, Telefonnummer: 04103 805 0, Fax: 04103 805 100, info@stadtwerke-wedel.de; www.stadtwerke-wedel.de
MÖHRLE HAPP LUTHER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Wedel GmbH, ansässig in der Brandstwiete 3, 20457 Hamburg
E-Mail: dsb.stadtwerke-wedel@mhl.de

Stand 01.04.2026

Nutzungsbedingungen für das Online-Kundenportal der Stadtwerke Wedel GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen

1.1. Die Stadtwerke Wedel GmbH (im Folgenden: Portalbetreiber) betreibt unter den Internetadressen https://kundenportal.stadtwerke-wedel.de (für die Marke Stadtwerke Wedel) und https://kundenportal.wechselstrom.de (für die Marke Wechselstrom) entsprechende Online-Kundenportale (im Folgenden: Portal), das den Nutzern die Abwicklung und Verwaltung ihrer Verträge mit dem Portalbetreiber online ermöglicht.

1.2 Nutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind registrierte Kunden, die mit dem Portalbetreiber (zusammen im Folgenden: Parteien) einen oder mehrere Verträge über die Lieferung von Strom, Gas, Wärme und/oder Wasser, (im Folgenden: Vertrag) abgeschlossen haben.

1.3 Die Nutzung des Portals durch den Nutzer richtet sich unbeschadet zwingender gesetzlicher Regelungen nach diesen Nutzungsbedingungen (Nutzungsverhältnis); die Nutzungsbedingungen gehen abweichenden vertraglichen Regelungen vor.

2. Nutzung, Registrierung, Anmeldung

2.1 Zur Nutzung des Portals sind ausschließlich unbeschränkt geschäftsfähige Personen berechtigt.

2.2 Die Nutzung des Portals erfolgt über ein Benutzerkonto. Das Benutzerkonto kann für alle technisch mit dem Benutzerkonto verknüpften Verträge verwendet werden.

2.3 Die Erstellung des Benutzerkontos erfordert eine einmalige Registrierung durch den Nutzer. Der Registrierungsprozess erfolgt über die jeweilige Internetseite https://kundenportal.stadtwerke-wedel.de/registrierung (für die Marke Stadtwerke Wedel) und https://kundenportal.wechselstrom.de/registrierung (für die Marke Wechselstrom) Der Nutzer muss für die Registrierung die von dem Portalbetreiber abgefragten Benutzerdaten, hierunter auch eine Kontakt-E-Mail-Adresse, in die Registrierungsmaske eingeben und diese Benutzerdaten an den Portalbetreiber übermitteln. Nach Übermittlung der Benutzerdaten an den Portalbetreiber erhält der Nutzer eine E-Mail an seine Kontakt-E-Mail-Adresse, mit der er sein initiales Passwort festlegt. Der Nutzer schließt die Registrierung ab, indem er sich mit seiner E-Mailadresse und dem initialen Passwort erstmals im Portal anmeldet.

2.4 Mit dem nach Ziffer 2.3 angegeben E-Mailadresse und dem Passwort (gemeinsam im Folgenden: Zugangsdaten) kann sich der Nutzer im Portal anmelden und sein Benutzerkonto nutzen.

2.5 Nach der Registrierung wird der vom Nutzer benannte Vertrag automatisch mit dem Benutzerkonto verknüpft. Auf Wunsch des Nutzers können weitere Verträge mit dem Benutzerkonto verknüpft werden. In diesem Fall erfolgt die Nutzung des Portals für sämtliche verknüpfte Verträge über dasselbe Benutzerkonto. Soweit die Regelungen der Nutzungsbedingungen von den Bestimmungen des einzelnen verknüpften Vertrages abweichen, gehen die Nutzungsbedingungen den jeweiligen vertraglichen Regelungen vor.

3. Leistungen des Portals

3.1 Das Portal dient der Abwicklung sowie der Verwaltung des Vertrages. Die Kommunikation zwischen dem Nutzer und dem Portalbetreiber in Bezug auf den Vertrag erfolgt über das Portal. Gesetzliche Rechte zur Anforderung oder Übersendung von Informationen und Erklärungen auf anderem Wege und Ziffer 1.3 bleiben unberührt. Die Nutzung des Portals ist kostenfrei.

3.2 Zum Zweck der Übermittlung der den Vertrag betreffenden Dokumente richtet der Portalbetreiber für den Nutzer einen persönlichen elektronischen Empfangsbereich (im Folgenden: Posteingang) ein. Der Portalbetreiber informiert den Nutzer jeweils zusätzlich per E-Mail an seine Kontakt-E-Mail-Adresse, dass eine neue Mitteilung in seinen Posteingang eingestellt wurde und abrufbar ist.

3.3 Die den Vertrag betreffenden Rechnungen und Abrechnungsinformationen werden ab dem Zeitpunkt der Registrierung für die Dauer der Nutzung des Portals automatisch im Portal bereitgestellt; hiermit erklärt sich der Nutzer einverstanden. Gesetzliche Rechte zur Anforderung oder Übersendung von Rechnungen und Abrechnungen in anderer Form bleiben unberührt.

3.4 Über den Posteingang kann der Portalbetreiber auch rechtserhebliche Mitteilungen an den Kunden zustellen.

4. Pflichten des Nutzers

4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, seine Kontakt-E-Mail-Adresse aktuell zu halten. Änderungen seiner Kontakt-E-Mail-Adresse hat der Nutzer im Portal unverzüglich zu hinterlegen.

4.2 Der Nutzer stellt sicher, dass Benachrichtigungen nach Ziffer 3.1 an die Kontakt-E-Mail-Adresse zugehen können. Der Nutzer hat hierfür das zu seiner Kontakt-E-Mail-Adresse gehörige E-Mail-Postfach empfangsbereit zu halten (z. B. durch Vorhalten ausreichenden Speicherplatzes).

4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Posteingang regelmäßig zu kontrollieren und eingestellte elektronische Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Er stellt sicher, dass er die von dem Portalbetreiber zur Verfügung gestellten Dateien mittels vorheriger Installation einer entsprechenden Software zum Anzeigen von PDF-Dokumenten öffnen kann.

4.4 Dem Nutzer ist bewusst, dass jede Person, der die Zugangsdaten des Nutzers bekannt sind, Zugriff auf die im Portal hinterlegten persönlichen Daten (insbesondere Anschrift und Kontoverbindung) des Nutzers hat und diese Daten verbindlich ändern kann. Die Zugangsdaten sind vom Nutzer daher sorgsam aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

4.5 Hat der Nutzer den Verdacht oder Kenntnis davon, dass seine Zugangsdaten einem unberechtigten Dritten zugänglich geworden sind, hat er sein Passwort unverzüglich zu ändern und den Portalbetreiber zu informieren.

4.6 Der Nutzer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen sowie die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit seiner Daten stets zu gewährleisten.

4.7 Der Nutzer darf das Portal nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht und diesen Nutzungsbedingungen verwenden.

5. Vorübergehende Sperrung des Zugangs zum Portal; Entsperrung

5.1 Hat der Nutzer dreimal in Folge seine Zugangsdaten falsch eingegeben, sperrt der Portalbetreiber das Benutzerkonto des Nutzers automatisch vorübergehend.

5.2 Des Weiteren kann der Portalbetreiber das Benutzerkonto vorübergehend sperren, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zugangsdaten des Nutzers durch einen unberechtigten Dritten genutzt werden.

5.3 Eine vorübergehende Sperrung kann auch durch Aufforderung des Nutzers erfolgen.

5.4 Eine vorübergehende Sperrung kann aufgehoben werden (Entsperrung), indem der Nutzer bei dem Portalbetreiber ein neues initiales Passwort anfordert, welches von dem Portalbetreiber an die Kontakt-E-Mail-Adresse des Nutzers versendet wird. Der Nutzer kann sich mit seiner Kontakt-E-Mail-Adresse und dem neuen initialen Passwort erneut anmelden; hierdurch wird das vorhergehende Passwort ersetzt.

5.5 Über eine Sperrung seines Zugangs zum Portal und die Möglichkeit der Entsperrung nach Ziffer 5.4 wird der Nutzer über die im Portal hinterlegte Kontakt-E-Mail-Adresse unverzüglich informiert. Der Nutzer ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieser Information die Entsperrung nach Ziffer 5.4 zu veranlassen.

5.6 Für die Dauer der Sperrung erhält der Nutzer seine den Vertrag betreffenden Dokumente, Erklärungen und Informationen nach Maßgabe des Vertrags.

6. Dauer des Nutzungsverhältnisses / Kündigung / Löschung der Zugangsdaten / Sicherung der im Portal hinterlegten Dokumente

6.1 Das Nutzungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.2 Soweit die Nutzung des Portals für alle über das Portal verwalteten Verträge freiwillig ist, kann das Nutzungsverhältnis von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen in Textform gekündigt werden. Von dem Recht zur Kündigung kann der Portalbetreiber beispielsweise nach Beendigung des (letzten) Vertrages, wenn der Portalbetreiber das Portal einstellt oder dann Gebrauch machen, wenn der Zugang über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht genutzt worden ist.

6.3 Soweit die Nutzung des Portals für mindestens einen der über das Portal verwalteten Verträge verpflichtend ist, ist die Kündigung nach Ziffer 6.2 nur auf den Zeitpunkt möglich, zu dem zwischen den Parteien kein Vertrag mehr besteht, dessen Durchführung die Nutzung des Portals voraussetzt. Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis im Übrigen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Portalbetreiber insbesondere dann vor, wenn der Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt (insbesondere, wenn er gegen Pflichten aus Ziffer 4 verstößt, beispielsweise indem er entgegen Ziffer 4.1 keine gültige Kontakt-E-Mail-Adresse vorhält) und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den Portalbetreiber nicht binnen 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung abstellt.

6.4 Jede Kündigung des Nutzungsverhältnisses hat zur Folge, dass der Portalbetreiber sämtliche Daten des Nutzers, wie Zugangsdaten und Dokumente im Posteingang, löscht, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er die in seinem Posteingang zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen und Erklärungen rechtzeitig sichert.

7. Das Nutzungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

7.1 Der Portalbetreiber wird im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten den Zugang zum Portal täglich 24 Stunden zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von Wartungsarbeiten, internetbedingter Störungen oder aufgrund höherer Gewalt kann die Erreichbarkeit des Portals eingeschränkt oder vollständig aufgehoben sein. Der Nutzer hat keinen Rechtsanspruch auf eine ununterbrochene Erreichbarkeit des Portals. Für die Dauer einer Störung erhält der Nutzer seine den Vertrag betreffenden Dokumente nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen.

7.2 Die Haftung des Portalbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Portalbetreibers auf den Schaden, den sie bei Abschluss der Nutzungsbedingungen nach als mögliche Folge der Verletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.5 Für Leistungen von Internet- und/oder Serviceprovidern des Nutzers besteht keine Haftung des Portalbetreibers.

7.6 Bei Störungen des Portals steht dem Nutzer die Telefonnummer 04103 - 805 0 Montag bis Donnerstag von 9.30 Uhr bis 16 Uhr oder die E-Mail-Adresse info@stadtwerke-wedel.de zur Verfügung.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Nutzer in „Allgemeine Hinweise zum Datenschutz“ des Portalbetreibers.

9. Anpassung dieser Nutzungsbedingungen

Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Nutzungsbedingungen. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach diesem Zeitpunkt durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Portalbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vereinbarung der Nutzungsbedingungen eine in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bedingungen entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Portalbetreiber verpflichtet, diese Bedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Lücken in den Nutzungsbedingungen zur zumutbaren Fort- und Durchführung der Nutzung des Portals erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Portalbetreiber dem Nutzer die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Nutzer das Recht, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Nutzer von dem Portalbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Kontaktdaten des Portalbetreibers

Die Kontaktdaten des Portalbetreibers sind:
Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Str. 2, 22880 Wedel, Telefonnummer: 04103 - 805 0, Fax: 04103 - 805 100, info@stadtwerke-wedel.de, https://stadtwerke-wedel.de

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Regelungen dieses Nutzungsverhältnisses sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben das Nutzungsverhältnis im Übrigen wirksam.

12. Streitbeilegung

Der Portalbetreiber nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

IHRE STADTWERKE WEDEL GMBH

Stand 13.02.2026

Creditreform Boniversum-Information nach Art. 14 EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilen wir Ihnen bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden.

Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt.

In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln", die Sie unter folgendem Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE einsehen oder sich von dort zusenden lassen können.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht.

Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sollten Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.

Um Ihre Bonität zu beschreiben, bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht:
Die Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum GmbH gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbe- und Marketingzwecke widersprechen, werden die Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeitet. Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E- Mail: datenschutz@boniversum.de